



## **Straßenbauprogramm 2020 Straßenbau in 2019**

### **BIRKENALLEE IM ORTSTEIL PETERSHAGEN**

**Anliegerversammlung am Donnerstag, den 15. März 2018 um 18:30 Uhr  
in der Aula der FAW-Schule in Petershagen**

## **PROTOKOLL**

### **Teilnehmer**

Gemeindeverwaltung: Herr Dommitzsch (Bauamt/Tiefbau)  
Frau Neldner (Bauamt Ausbau- und Erschließungsbeiträge)  
Frau Lehmann (Bauamt/Tiefbau)  
Straßenplaner: Herr Ziebandt, Ingenieurbüro Irgang

32 Anlieger bei 33 Grundstücken

### **Einführung**

Herr Dommitzsch begrüßt alle Anwesenden und stellt die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung sowie Herrn Ziebandt vom Ingenieurbüro Irgang aus Strausberg vor. Er beginnt mit der Einführung in die Anliegerversammlung zum Bau der Birkenallee im Ortsteil Petershagen.

Herr Dommitzsch teilt den Anwohnern mit, dass die Planung auf dem Straßenbauprogramm 2020 basiert, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und festlegt, wann und in welchem Umfang in den bisher unbefestigten Straßen ein Straßenbau stattfindet.

Er erläutert, dass heute die Vorentwurfsplanung als Diskussionsgrundlage dienen soll. Anregungen und Bedenken der Anwohner sind ausdrücklich erwünscht. Diese können auch gern schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

### **Planung**

#### Straße

Herr Ziebandt stellt das Projekt vor. Das Bauvorhaben beinhaltet die Herstellung der Fahrbahn als Mischverkehrsfläche, das Anlegen von Entwässerungsmulden, die Neugestaltung der Grünflächen und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

Die Birkenallee beginnt westlich an der Auguststraße und endet östlich nach ca. 339 m als Sackgasse. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat mit der im Jahre 2001 beschlossenen Straßenausbaukonzeption die Birkenallee als Anliegerstraßen ausgewiesen. Diese wird vorrangig durch den Quell- und Zielverkehr der Anwohner charakterisiert. Die Straße wird nach RStO-12 in die Belastungsklasse 0,3 (geringster Schwerlastverkehrsanteil) und aufgrund der bei der Baugrunduntersuchung vorgefundenen Bodenverhältnisse in die Frosteinwirkungszone FII, Frostempfindlichkeitsklasse 3 eingeordnet. Dementsprechend ist ein Gesamtaufbau der Straße in Höhe von 55 cm geplant.



Laut Straßenbauprogramm sollte die Fahrbahn der Birkenallee in der Variante 2a (4,00 m breit mit einer Asphaltdecke als Mischverkehrsfläche) hergestellt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der unterschiedlich breiten Straßenräume (von 5 m bis 12 m) sind in der gesamten Birkenallee unterschiedliche Ausbaubreiten und Befestigungen der Fahrbahn vorgesehen.

In dem ersten Abschnitt zwischen der Auguststraße und der Verbindungsstraße zur Brunnerstraße ist der zur Verfügung stehende Straßenraum 8 m breit. Hier ist eine Asphaltfahrbahn mit 4 m Breite vorgesehen. Die auf Höhe des Grundstücks Nr. 26 vorhandene Schmutzwasserpumpstation verursacht eine leichte Verschwenkung der Fahrbahn. An die Fahrbahn sollen sich beidseitig Tiefborde mit je 10 cm Breite und Schotterrasenbankette mit je 0,65 m an (also insgesamt je 0,75 m Breite) anschließen. Unter Inanspruchnahme der Tiefborde und auch der überfahrbaren Bankettstreifen ist bei verminderter Geschwindigkeit der Regelbegegnungsverkehr Pkw/Pkw und auch Sonderbegegnungsfälle mit Lkw-Verkehr möglich. Eine Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge muss in jedem Fall frei bleiben. Die Fahrbahntwässerung soll über eine einseitige Querneigung in die nördlich der Fahrbahn angeordneten Mulden mit Muldenrigolen erfolgen. Mittels Vollsickerrohre bzw. geschlossener Rigolenrohre (DN200) soll das Regenwasser von den Mulden zum Tiefpunkt der Straße in den vorhandenen Sickergraben (zwischen den Grundstücken Nr. 24 und 25) und von dort weiter in den anschließenden Pfuhl geleitet werden.

Im mittleren Abschnitt zwischen der Verbindungsstraße und den Grundstücken Nr. 13 und 18 beträgt der vorhandene Straßenraum nur 5 m. Hier ist eine 2,30 m breite Pflasterfahrbahn mit einer daran anschließenden 50 cm breiten Keilrinne aus Betonpflaster vorgesehen. An die Fahrbahn sollen sich beidseitig Tiefborden mit je 10 cm Breite und Schotterrasenbankette mit je 65 cm anschließen, so dass die befestigte Fahrbahn insgesamt 3 m breit sein wird. Unter Inanspruchnahme der daran anschließenden befahrbaren Schotterrasenbankette von je 65 cm ergibt sich insgesamt eine befahrbare Fläche von 4,30 m. In dem Bereich der Sackgasse können die genannten Begegnungsfälle Pkw/Pkw nicht abgesichert werden. Da jedoch der ca. 70 m lange Abschnitt gut einsehbar ist, kann vor Befahren dieses Straßenabschnitts Gegenverkehr rechtzeitig erkannt und durch gegenseitige Rücksichtnahme geregelt werden. Die Fahrbahntwässerung soll in dem Abschnitt über die Fahrbahnquerneigung in die nördlich angeordnete Keilrinne in Richtung Verbindungsstraße und dort über ein Radienbord in eine 12 m lange und 3 m breite Mulde erfolgen.

In dem letzten Abschnitt (Sackgasse) ist eine Straßenraumbreite von 12 m vorhanden. Es kann kein Wendehammer hergestellt werden, da die dafür erforderliche Mindestbreite von 15 m nicht zur Verfügung steht. Stattdessen soll eine 4,75 m breite Betonpflasterfahrbahn im Dachprofil mit beidseitiger Bordeinfassung und Schotterrasenbanketten hergestellt werden. Die Fahrbahn soll über das Dachprofil in beidseitig angeordnete Mulden entwässern. Auf diesen Umstand ist mit dem Verkehrsschild „Sackgasse – keine Wendemöglichkeit für Lkw“ hinzuweisen.

Die Birkenallee wird an die bereits befestigte Auguststraße angebunden und mit einer Großpflasterbefestigung gesichert. Die Anbindung zu der unbefestigten Fahrbahn der Verbindungsstraße wird als sogenannte „Trompete“ ausgebaut.

Die Grundstückzufahrten und -zugänge werden im Rahmen der Straßenbaumaßnahme nicht mit befestigt, sondern nur höhenmäßig mit neuem Schottermaterial an die Fahrbahn angeglichen. Jeder Anwohner kann selbst entscheiden, wann und durch wen er seine Zufahrt bauen lässt. Zuvor ist in jedem Fall ein Antrag auf Befestigung der Grundstückszufahrt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die verbleibenden Flächen zwischen den Grundstücksgrenzen und der Fahrbahn werden als Grünfläche hergestellt.

Die höhenmäßige Einordnung der Fahrbahn orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen Höhen der unbefestigten Fahrbahn sowie den Höhen der Grundstücke und deren Zufahrten. Straßenkappen von vorhandenen Gas- oder Wasserleitungen sind höhenmäßig der Oberfläche der neuen Fahrbahn und Nebenflächen anzupassen.



Im Rahmen des Straßenbaus sind 11 Baumfällungen erforderlich. Für die Fällungen und für die Versiegelung der Fahrbahn sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz erforderlich und dementsprechend Neupflanzungen vorgesehen. Da jedoch aus Platzgründen kaum Pflanzungen in der Birkenallee erfolgen können, wird der überwiegende Teil der Bäume als Lückenpflanzungen in anderen Straßen der Gemeinde geplant.

Die Ver- und Entsorgungsunternehmen sind über das geplante Bauvorhaben informiert. Der Wasserverband Strausberg-Erkner wird vor dem Straßenbau die Trinkwasserhauptleitungen erneuern. Seitens der Telekom gab es bisher keine Information, so dass wir davon ausgehen, dass die Telefonmasten mit den Freileitungen der Telekom im Rahmen des Bauvorhabens unberührt bleiben.

Während der Bauphase ist die Baufirma beauftragt, die Mülltonnen, die von den Anwohnern zu den Entsorgungsterminen rechtzeitig vor die Grundstücke gestellt werden, zu der nächstgelegenen zufahrbaren Straße hin und nach Entleerung auch wieder zu den Grundstücken zurückzubringen.

### Straßenbeleuchtung

Herr Dommitzsch gibt einen kurzen Überblick über den noch vorhandenen Bestand der teilweise 50 bis 60 Jahre alten Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Die Gasentladungs-, Natriumdampf- oder teilweise auch Quecksilberleuchten befinden sich auf Holz-, Stahlbeton- oder Stahlgittermasten und haben meistens Mastabstände von 70 m bis zu 120 m. Die vorhandene Freileitung ist sehr störanfällig.

Entscheidungskriterien bei der Erneuerung bzw. beim Ersatz bestehender Anlagen sind zum einen die gesetzliche Situation und die technischen Vorschriften für die Planung, Bauausführung und Betreibung sowie zum anderen die finanzielle Situation und die individuelle Bewertung durch die Nutzer (Bürger).

Für die Gewährleistung einer durchgängigen Straßenbeleuchtung gibt es keine gesetzliche Forderung. Die Gemeinde hat eine Sicherungspflicht an Gefahrenstellen und soll zudem dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger gerecht werden.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen basiert auf dem Straßenbauprogramm 2020, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und das festlegt, wann und in welchen bereits befestigten Straßen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung stattfindet. Weiterhin kommen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom August 2005 zum Konzept für die neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom Juni 2011 zur Nutzung von LED-Technik für die gemeindliche Straßenbeleuchtung zum Tragen.

Laut technischen Vorschriften nach DIN EN 13201 soll die Straßenbeleuchtung in Anliegerstraßen in der Beleuchtungsklasse S5, mittlere Beleuchtungsstärke  $E_m=3lx$ , minimale Beleuchtungsstärke  $E_{m,0}=0,6lx$  und in gleichmäßiger Ausleuchtung erfolgen.

In unserer Gemeinde wurde die Straßenbeleuchtung seit 2014 pro Jahr auf durchschnittlich 6.500 m Länge erneuert. Nach 4 Jahren Umrüstung auf LED zeigt die Erfahrung, dass die LED-Technik eine gleichmäßige Ausleuchtung gewährleistet, keine Hotspots oder „schwarzen Löcher“ entstehen und sich der Abstand der Lampenmasten von 32 bis 35 m bewährt hat. Durch den Einsatz der LED-Technik ist bereits eine Reduzierung des Stromverbrauchs in der Gesamtabrechnung zu verzeichnen. Trotz doppelter Anzahl neuer Lampen gegenüber Altbestand bewirkt die Ausrüstung mit LED eine Halbierung des Stromverbrauchs.

Da die Wartungskosten der LED-Lampen sich in den ersten 10 bis 12 Jahren nach dem Neubau bei 0,00 € bewegen, ist auch hier insgesamt für die Gemeinde eine Kostenreduzierung zu erwarten. Die Instandhaltungskosten für die alte Straßenbeleuchtung lagen 2016 bei ca. 30.000 € mit jährlich steigender Tendenz, obwohl inzwischen deutlich mehr neue Straßenbeleuchtung in der Gemeinde vorhanden ist.



Die Investitionskosten für die neue LED-Straßenbeleuchtung sind nicht unerheblich, aber sie rechtfertigen sich auf langer Sicht durch eine deutliche Qualitätsverbesserung und einer signifikanten Kostenreduzierung in der Unterhaltung und in der Wartung.

Herr Dommitzsch stellt für die Straßenbeleuchtung in der Birkenallee die Planung vom Ingenieurbüro Henschel und Pangert, Eggersdorf vor. Es werden Leuchten des Typs Schwaben IV der Firma 2 K verwendet, wie sie bereits in anderen Anliegerstraßen errichtet wurden. Es handelt sich um reseda-grüne Bogenleuchten. Sie werden in einem Abstand von durchschnittlich 32 bis 35 m gesetzt. Die Lichtpunkthöhe beträgt 4,5 m. Bei den Leuchtkörpern handelt es sich um LED-Bausteine mit 24 W Systemleistung, die bis 13 W dimmbar sind (z. B. in verkehrsarmen Zeiten zw. 23 und 5 Uhr). Ihre Beleuchtungsklasse ist S 5. Die mittlere Beleuchtungsstärke beträgt 3 lx, die minimale Beleuchtungsstärke (E-min) 0,6 lx. Damit wird eine DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht. Dies bedeutet insbesondere eine gleichmäßige Ausleuchtung, die es bisher durch die größeren Mastabstände nicht gibt. In den Lampen sind Spiegel angeordnet, die das Licht in Richtung Fahrbahn lenken. Ein weiterer Spiegel soll eingebaut werden, um das Grundstück zum großen Teil vom Licht abzuschirmen. Die geplante Erdverkabelung in 0,7 m Tiefe ist zudem wesentlich weniger störanfällig als die bisherigen Freileitungen.

In der Birkenallee sollen **10 Leuchten** auf der Südseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (5 Leuchten auf Holzmasten) befindet sich auf der nördlichen Seite. Da die Masten der Telekomleitung auf der südlichen Fahrbahnseite stehen, ist es aufgrund des geringen Straßenraumes günstiger auch die Masten der Straßenbeleuchtung auf der Südseite der Fahrbahn zu installieren. Die Strommasten der alten Straßenbeleuchtung werden mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung zeitgleich entfernt.

### **Vorstellung der vorläufigen Beitragsberechnung**

#### Straße

Frau Neldner stellt die Berechnung der Kostenbeteiligung der Anlieger vor. Auf Grundlage der *Erschließungsbeitragssatzung* der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.2016), die auf dem *Baugesetzbuch* (§§ 127 ff.) basiert, muss die Gemeinde für die erstmalige Herstellung von Straßen Erschließungsbeiträge erheben.

Hier sind die Beitragspflichtigen mit einem Kostenanteil von 90 % zu beteiligen, die übrigen 10 % trägt die Gemeinde. In der Erschließungsbeitragssatzung § 6 (2) ist festgelegt, dass Beiträge für alle erschlossenen Grundstücke erhoben werden.

Alle öffentlichen Flächen, die selbst Erschließungsanlagen sind (z. B. Spielplätze und Gräben) und Außenbereichsflächen (wie z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald) sind von der Beitragspflicht nicht erfasst.

Frau Neldner unterstreicht, dass für die Beitragsberechnung das *zulässige Maß* der baulichen Nutzung, nicht das bestehende maßgeblich ist. Das bedeutet z. B., wenn in der ganzen Straße eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, wird dies auch da angesetzt, wo im Bestand nur ein eingeschossiges Gebäude vorhanden ist.

In der Birkenallee können alle Grundstücke mit max. zwei Vollgeschossen bebaut werden. Das entspricht einem Nutzungsfaktor von 1,3. Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind (sogenannte Eckgrundstücke), wird die ermittelte Berechnungsfläche nur zu Dreiviertel zugrunde gelegt.

Die vorliegenden geschätzten Kosten für die Birkenallee betragen 227.000 €. Für ein **Beispielgrundstück von 1.000 m<sup>2</sup>** ergibt sich daraus für die Beitragspflichtigen ein **vorläufiger Beitrag** in Höhe von **ca. 9.529 €**.



## Straßenbeleuchtung

Für den Bau der Straßenbeleuchtung werden die Beiträge auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (StrABS) vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.16) und § 8 des *Kommunalabgabengesetzes* des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) erhoben. Es handelt sich um eine Ausbaumaßnahme, da die Straßenbeleuchtung bereits vor dem 03.10.1990 vorhanden war. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht werden dabei nicht nur Baugrundstücke, sondern **a l l e** anliegenden Grundstücke (auch Waldgrundstücke und landwirtschaftliche Nutz- und Grünflächen) in die Berechnung einbezogen. Gemäß der *Straßenbaubeitragssatzung* werden bei Anliegerstraßen 66,66 % der Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind (sogenannte Eckgrundstücke), tragen die Beitragspflichtigen Dreiviertel und die Gemeinde ein Viertel des Beitrages. Dies gilt nicht bei gewerblicher oder teilweise gewerblicher Nutzung.

Die geschätzten Kosten betragen für die Beleuchtung in der Birkenallee ca. 40.300 €. Für ein **Beispielgrundstück von 1.000 m<sup>2</sup>** ist mit einem Beitrag in Höhe von **ca. 1.183 €** für die Anwohner zu rechnen.

Angaben zu jedem Einzelnen können gern telefonisch oder auch persönlich im Anschluss an diese Versammlung oder während der Sprechzeiten im Rathaus Eggersdorf erfragt werden. Die vorgestellten Zahlen sind alle vorläufig und beruhen auf Kostenschätzungen und den derzeitigen Grundstücksverhältnissen.

Für den Straßenbau werden *auf der Grundlage des Baugesetzbuches* (§ 133, Absatz 3) nach Baubeginn Vorausleistungsbescheide in Höhe von 75 % der voraussichtlichen Beiträge erhoben. Nach Erhalt der Bescheide ist ein Monat Zeit zur Bezahlung. Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten, kann man sich an die Kasse (Rathaus Petershagen) wenden, die die Voraussetzung für eine Stundung bzw. Ratenzahlung prüft. Bei der Straßenbeleuchtung werden keine Vorausleistungsbescheide erhoben.

Sobald alle Unternehmerrechnungen vorliegen, werden die Bescheide für die Straßenbeleuchtung und die Endbescheide für die Fahrbahn erlassen. **V o r** diesen Bescheiden werden Anhörungsschreiben versendet, die dazu dienen, die angegebenen persönlichen Daten noch einmal zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Der Endbescheid für die Fahrbahn löst den Vorausleistungsbescheid und auch ein ggf. anhängiges Widerspruchsverfahren ab. Mit einer endgültigen Bescheidung für Fahrbahn und Straßenbeleuchtung ist nicht vor 2020 zu rechnen. Gegen diesen Bescheid kann auch in Widerspruch gegangen werden. Dafür ist es unerheblich, ob bereits gegen den Vorausleistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht.

Alternativ zur Bescheidung besteht seit 2015 die Möglichkeit, mit der Gemeinde eine Ablösevereinbarung für Fahrbahn und Beleuchtung zu schließen. Die Ablösung des zu erwartenden Beitrags lässt die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks nicht entstehen. Grundlage der Berechnung des Ablösebetrages ist das Submissionsergebnis (wirtschaftlichste Angebotssumme nach Angebotsauswertung) und die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro über das Planerhonorar (HOAI). Der Abschluss einer Ablösevereinbarung ist also erst **n a c h** Bindung des Tiefbauunternehmens möglich. Sobald es möglich ist, eine solche Ablösevereinbarung zu treffen, wird die Gemeinde die Eigentümer nochmals informieren.

## **Diskussion**

Folgende Fragen bzw. entwurfserhebliche Stellungnahmen wurden abgegeben:



- Ein Anwohner fragt, in welche Richtung die Fahrbahn im zweiten Abschnitt geneigt wird. Antwort: Die Fahrbahn entwässert mittels Querneigung von Süd nach Nord in die Keilrinne. Durch die Längsneigung der Fahrbahn soll das Wasser in die große Entwässerungsmulde in der Verbindungsstraße geführt werden.
- Ein Anwohner bezieht sich auf das Angleichen der Zufahrten an die Fahrbahn und fragt, was das Schottern bedeutet. Antwort: Die Verbindung zwischen den Grundstückszufahrten und der Fahrbahn wird nicht mit groben sondern mit feinem Naturrecyclingmaterial (ca. 0,16) angeglichen. Betonrecycling wird aus Gründen des Umweltschutzes nicht mehr verwendet.
- Ein Anwohner fragt, was mit den alten Leitungen passiert. Antwort: Es wurden alle Medienträger über das geplante Bauvorhaben informiert. Der Wasserverband Strausberg-Erkner hat mitgeteilt, dass er plant, die Trinkwasserleitungen zu wechseln. Von der Telekom kam bisher keine Information. Wir gehen davon aus, dass die Leitungen leider nicht erdverkabelt werden.
- Ein Anwohner fragt, auf Grundlage welcher Niederschlagsmenge die Berechnung der Entwässerung durchgeführt? Antwort: Die Mulden und Rigolen in der Birkenallee wurden mit einer speziellen Computersoftware unter Verwendung aktueller Versickerungswerte des Baugrundgutachtens und aktueller Daten des Deutschen Wetterdienstes für die Gemeinde Petershagen-Eggersdorf berechnet. Mit dem Programm wurde für die gewählten Randbedingungen (z. B. Muldengröße, Kiesrigole, Rigolenrohr, Versickerungsbeiwert, Rigolenüberlauf in den Pfuhl) in den einzelnen Straßenabschnitten der ungünstigste Fall für die maßgebende Regendauer und die maßgebende Regenspende ermittelt. Bei der Dimensionierung der Mulden und Rigolen wurden z. B. auch kurzzeitige Regenereignisse von 10 Minuten Dauer mit einer Regenspende von 171,50 l/s ha bzw. Regenereignisse von 20 minütiger Dauer und einer Regenspende von 121,60 l/s ha berücksichtigt.
- Einige Anwohner (Nr. 12 und 14) fragen, ob die Höhe der Schmutzwasserschächte so bleibt oder ob diese tiefer gelegt werden. Als 2004 ihr Haus geplant wurde, wurde das Haus bewusst tiefer geplant, da es damals hieß, dass die neue Straße tiefer gebaut wird. Wenn die Fahrbahn höher liegt als die Grundstücke, besteht die Gefahr, dass das Wasser auf die Grundstücke läuft. Sie haben jetzt schon aufgrund der starken Regenfälle mit dem Wasser zu kämpfen. Das Problem ist nicht die Häufigkeit, sondern die Heftigkeit des Regens. Binnen kurzer Zeit fließt das Wasser als Bach die Straße entlang. Antwort: Auch bei heftigem Regen wird das Wasser zunächst zu den Mulden geleitet. Ein Teil versickert direkt in der Mulde bzw. füllt die Mulde bis zu dem Überlauf in die Rigolenrohre und nur der überschüssige Teil wird über die Rohre zu dem Graben geleitet. Es wird also nicht das komplette Wasser von der Fahrbahn dem Graben zugeleitet.
- Ein Anwohner fragt, warum in dem ersten Abschnitt nicht beidseitig Entwässerungsmulden hergestellt werden, sondern alles auf eine Fahrbahnseite geleitet wird. Antwort: In der südlichen Fahrbahnseite liegt die Gasleitung. Anderenfalls müsste die Gasleitung tiefer gelegt werden.
- Ein Anwohner fragt, ob die Medienträger vor dem Verlegen ihrer Leitungen die Gemeindeverwaltung informieren oder ob sie unabhängig handeln dürfen. Antwort: Die Gemeindeverwaltung wird durch die Medienträger zuvor über ihre geplanten Vorhaben im Gemeindegebiet informiert und um Zustimmung zu den Projekten gebeten. Die Gemeinde informiert auch die Medienträger über ihre geplanten Straßenbauvorhaben.
- Ein Anwohner (Nr. 25) fragt, ob an der Pumpstation eine Regenrinne das Wasser von der Fahrbahn in Richtung Graben gelenkt. Antwort: Das Gefälle der Fahrbahn ist so vorgesehen, dass das Wasser in Richtung Graben geführt wird.
- Ein Anwohner weist darauf hin, dass vor der Nr. 14 dort eine Straßenlaterne eingezeichnet ist, wo ein Ahornbaum steht. Soll der gefällt werden? Antwort: Nein, der Baum wird nicht gefällt. Die Planung wird noch einmal überprüft und mit Sicherheit ein anderer Standort für die Straßenlaterne gefunden.
- Eine Anwohnerin (Nr. 18) fragt, wie tief die Bauarbeiten durchgeführt werden, da sie sich um die Wurzeln ihrer Linde sorgt. Sie möchte, dass die Wurzeln geschont werden. Antwort: Die Ausbautiefe liegt bei ca. 55 cm. Wenn die Baufirma im Rahmen der Tiefbauarbeiten auf Wurzeln stoßen, wird die Wurzel nicht einfach gekappt. In den Fällen wird ein Baumschutzgutachter gerufen, der über die weitere Verfahrensweise entscheidet. Im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme werden stets alle Straßenbäume begutachtet.



- Eine Anwohnerin fragt, ob die Verbindungsstraße auch Straßenbeleuchtung erhält und wie die Straßenbeleuchtung bei Eckgrundstücken berechnet wird. Antwort: Die Straßenbeleuchtung in dieser Verbindungsstraße wird im Rahmen dieses Bauvorhabens nicht mit berücksichtigt. Jedoch wird 2019 auch die Straßenbeleuchtung in der Brunnerstraße erneuert und in dem Zusammenhang auch die Beleuchtung in der Verbindungsstraße installiert. Die Lampenstandorte der Birkenallee und der Verbindungsstraße werden aufeinander abgestimmt. Da die sogenannten Eckgrundstücke an zwei Straßen anliegen, sind die Eigentümer auch für beide Straßen beitragspflichtig. Sie tragen allerdings für jede Straße nur Dreiviertel des Beitrages.
- Eine Anwohnerin aus der Sackgasse betont, dass sie nicht gegen den Straßenbau ist, jedoch möchte sie anmerken, dass die Sackgasse ab der Verbindungsstraße sehr schmal ist. Ist diese Fläche überhaupt befahrbar? Und auch die Breite des Wendehammers sei so schmal, dass kein Wenden möglich sein wird. Wo sollen außerdem die Fahrzeuge parken? Antwort: Die gepflasterte Fahrbahn ist zusammen mit der überfahren Keilrinne 2,80 m breit; zzgl. der Tiefborde und der Bankette sogar 4,30 m. Der Aufbau der Fahrbahn erfolgt wie die Asphaltfahrbahn und ist daher selbstverständlich befahrbar. Die vorhandene unbefestigte Fahrbahn wird durch die Befestigung nicht schmaler als vorher. Der vorhandene schmale Straßenraum bleibt unverändert und lässt einfach keine breitere Fahrbahn zu. In dem Ende der Sackgasse ist der Bau eines Wendehammers nicht möglich. Die dafür erforderliche Mindestbreite beträgt 15 m; der Straßenraum von Zaun zu Zaun ist jedoch nur 12 m breit. Das Wenden eines Pkw ist in diesem Bereich mittels Befahren einer Grundstückszufahrt möglich. Die Grundstückszufahrten befinden sich im öffentlichen Straßenland und dürfen daher zum Wenden befahren werden. Die Befestigung des gesamten Straßenraumes, um eventuellen Parkraum zu schaffen, ist nicht möglich, da die Fahrbahntwässerung nur vor Ort in die beidseitig anzulegenden Mulden erfolgen und nicht aus der Sackgasse herausgeleitet werden kann. Die Stellflächen für eigene Pkw oder Besucher müssen auf dem Grundstück vorgehalten werden. In Ausnahmefällen kann die eigene Zufahrt genutzt werden oder die Fahrzeuge müssen in die ca. 70 m entfernte Verbindungsstraße abgestellt werden.
- Ein Anwohner fragt, ob die Entwässerungsmulde in der Verbindungsstraße auch mit Rohren an den Graben angeschlossen wird. Antwort: Nein, das soll vermieden werden, denn das würde bedeuten, dass das Regenwasser der gesamten Birkenallee zum Tiefpunkt der Straße laufen und in den Graben entwässern würde. Die Gefahr besteht, dass der Graben bei einem Starkregen das Wasser nicht schnell genug zum Pfuhl ableiten kann und den Bereich im Tiefpunkt überflutet.
- Ein Anwohner fragt, welche Rohrgröße eingebaut wird; ob man nicht Rohre mit größerem Durchmesser oder gleich zwei Rohre einbauen kann? Wird der Graben und der Pfuhl im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auch mal gereinigt und beräumt? Antwort: Für die Zuleitung des Wassers zu dem Graben hin sind bisher Rigolenrohre DN 200 vorgesehen. Man kann zur Sicherheit auch DN 300er verwenden; aber diese sind auf jeden Fall ausreichend, zumal das Wasser zunächst von der Fahrbahn in die Mulden läuft, dort versickert und erst bei Stark- oder Dauerregen das Wasser über den Überlauf in die Rohre läuft und zu dem Graben geleitet wird. Der Graben und der Pfuhl wird beräumt und vertieft. Es wird geprüft, ob der Graben ggf. mit Rasengittersteine befestigt werden sollte.
- Ein Anwohner (Nr. 23) weist darauf hin, dass er beim Graben eine dicke Lehmschicht im Boden festgestellt hat, die das Versickern des Wassers verhindert. Antwort: Raum und Volumen sollen genutzt werden, um in den Mulden das Wasser zu sammeln und ggf., wenn es nicht versickert, über die Rigolenrohre zu dem Graben abzuleiten.
- Ein Anwohner fragt, wie so eine Rigole aussieht. Antwort: In den Mulden wird ein Überlaufschacht mit Einlaufrost aus Guss und Sandfang eingebaut. In die Mulden wird oberhalb der Rigole Filterkies (2/6 mm) eingebracht. Darunter werden die Schotterrigolen mit Rigolenkies (16/32 mm) und Vlies mit einer Wasserdurchlässigkeit > 90 Liter je Sekunde und m<sup>2</sup> hergestellt. In dem Bereich der Rigole befindet sich ein Vollsickerrohr (DN 200). Im Bereich der Straßenquerungen und Zufahrten wird ein geschlossenes Rigolenrohr verwendet. Der Aufbau einer Rigole ist auch in den Regelquerschnitten dargestellt.
- Eine Anwohnerin fragt, ob man auf der Straße parken darf. Antwort: Die Fahrbahnbreite von 4,75 m ermöglicht das Parken auf der Fahrbahn, so dass eine Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge frei bleibt. Bei einer schmaleren Fahrbahn darf nur zum Be- und Entladen gehalten werden. Es ist immer eine 3 m breite Fahrspur für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen freizuhalten.



- Ein Anwohner fragt, ob die Poller wieder so aufgestellt werden. Diese wurden damals durch die Anwohner bezahlt. Antwort: Die Poller werden alle entfernt und nicht wieder aufgestellt. Mit dem Bau der Fahrbahn ist die angedachte Funktion der Poller aufgehoben. Poller werden nur noch an kritischen Punkten gesetzt, wie z. B. zum Schutz von Entwässerungsmulden.
- Ein Anwohner fragt, ob sich die Bauzeit genauso lange hinziehen wird wie damals im Edvard-Grieg-Weg und er teilt mit, dass er während des Bauvorhabens in der Birkenallee immer ganz dicht dabei sein wird. Außerdem ist aus seiner Sicht unverständlich, dass die Anwohner für die Gemeinde in Vorkasse gehen müssen. Antwort: Es wird von einer Bauzeit von ca. 12 Wochen ausgegangen. Zum Ende der Veranstaltung wird das weitere Prozedere noch mitgeteilt. Das bekundete Interesse an dem Bauvorhaben ist zu begrüßen und die zugesicherte Beobachtung des Baufortschritts steht ihm selbstverständlich frei. Der angesprochene Vorausleistungsbescheid ist auf keinen Fall eine „Vorkasse für die Gemeinde“: Wenn im Frühjahr kommenden Jahres die Straßenbauarbeiten beginnen, ist die Gemeinde bereits für die Straßenplanung, Vermessung und Baugrunduntersuchung in Vorausleistung gegangen. Erst nach Baubeginn des Bauunternehmens (ca. Anfang Mai 2019) werden die Vorausleistungsbescheide erstellt, was auch einige Zeit in Anspruch nimmt. Wenn die Anwohner dann den Bescheid erhalten (ca. Juni/ Juli 2019), haben sie 4 Wochen Zeit, um den Beitrag zu zahlen. Bis dahin sind i. d. R. die Baumaßnahmen bereits weit fortgeschritten bzw. fast beendet und die Gemeinde hat sogar bereits Abschlagszahlungen (gemäß erbrachter Leistungen) an das Bauunternehmen geleistet. **Die Vorausleistungen entsprechen also dem aktuellen Stand der Baumaßnahme.**
- Eine Anwohnerin fragt, bis wann man Bescheid sagen muss, wenn sie die Grundstückszufahrt noch ändern möchte. Antwort: Sobald es feststeht - spätestens jedoch zum Baubeginn im kommenden Frühjahr sollte beim Tiefbauamt der Antrag dafür vorliegen.
- Eine Anwohnerin fragt, ob man auch einen Antrag auf Befestigung der Zufahrt bei der Gemeinde stellen muss, wenn die Baufirma die Zufahrt mit befestigt. Antwort: Ja, ein Antrag auf Befestigung der Zufahrt ist in jedem Fall an die Gemeinde zu stellen. Die Formulare finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde [www.doppeldorf.de](http://www.doppeldorf.de).
- Ein Anwohner fragt, ob er die Zufahrt auch selbst befestigen darf. Antwort: Wenn die entsprechende Fachkunde nachgewiesen werden kann, dass Sie in der Lage sind, eine solche Zufahrt fachgerecht herzustellen, darf auch die Zufahrt selbst befestigt werden. In dem Zusammenhang gibt Herr Dommitzsch noch einige ergänzende Informationen zu den Grundstückszufahrten: Die Befestigung der Grundstückszufahrten ist nicht Teil des Straßenbauvorhabens. Die Kosten für die Befestigung einer Grundstückszufahrt trägt der Anwohner allein. Wenn Interesse besteht, die Zufahrt befestigen zu lassen, dann muss der Anwohner bei der Gemeinde einen Antrag auf Befestigung der Grundstückszufahrt mit einer Lageskizze oder Lageplan stellen. Anträge erhalten Sie im Internet oder beim Tiefbauamt. Das gleiche gilt auch für eine Zuwegung zum Gartentor. Die Zufahrt muss von einer Baufirma Ihrer Wahl (oder Person mit nachweislicher Fachkunde) hergestellt werden. Kostengünstiger wäre es wahrscheinlich, wenn die Zufahrt direkt von dem Bauunternehmen vor Ort befestigt wird, da zusätzliche Kosten für An- und Abfahrten und die Verkehrsrechtliche Anordnung nicht erforderlich sind. In diesem Fall muss der Bauleiter des Bauunternehmens von Ihnen angesprochen werden. Das Standardmaß für Zufahrten beträgt 3 m an der Grundstücksgrenze und 5 m an der Fahrbahnkante. Eine Grundstückszufahrt ist in der gleichen Klasse wie eine Fahrbahn herzustellen, da diese öffentliche Verkehrsfläche ist und auch zum Wenden von Fahrzeugen genutzt werden darf. Wenn der Antrag dem Tiefbauamt vorliegt, wird in den meisten Fällen ein Termin vor Ort vereinbart, um Besonderheiten persönlich zu besprechen. Derzeit sollte man mit einem Preis von ca. 100 €/ m<sup>2</sup> rechnen. Bei bereits befestigten Zufahrten wird der Bereich zwischen Zufahrt und neuer Fahrbahn (ca. 2 bis 3 m) aufgenommen und höhenmäßig mit einer Schottertragschicht an die Fahrbahn angepasst.
- Eine Anwohnerin fragt, wie der Winterdienst geregelt ist, wenn dann die Fahrbahn befestigt ist. Antwort: Das regelt die Straßenreinigungssatzung unserer Gemeinde. Demnach ist bei einer Mischverkehrsfläche wie in der Birkenallee durch die Anwohner für die Fußgänger ein 1,50 m breiter Streifen auf der Fahrbahn schnee- und eisfrei zu halten. Der Winterdienst ist durch den Bauhof systematisch durchzuführen; demnach sind zu allererst alle Haupt- und innerörtlichen Verbindungsstraßen zu beräumen und freizuhalten. Wenn danach Kapazitäten frei sind, erfolgt der Winterdienst in einzelnen Anliegerstraßen nach entsprechender Priorität.





- Eine Anwohnerin fragt, wie während der Bauzeit die Müllentsorgung erfolgen wird. Antwort: Das zu erstellende Leistungsverzeichnis erhält u. a. auch die Position, dass während der Bauphase die Baufirma die Mülltonnen und die gelben Säcke, die von den Anwohnern rechtzeitig vor ihr Grundstück gestellt werden, an das nächstbefahrbare Baustellenende hin- und die Tonnen auch wieder zurückbringen. Es wäre vorteilhaft, wenn Sie Ihre Tonnen mit Ihrer Grundstücksnummer kennzeichnen würden.
- Ein Anwohner fragt, wie der geplante Bauablauf sein wird und ob sie während der Bauzeit auf ihre Grundstücke fahren können. Antwort: Die Baufirma übernimmt während der Baudurchführung die Verkehrssicherungspflicht. Sie baut unter Vollsperrung der Straße. Die Anwohner können während dieser Zeit keinen Anspruch geltend machen, von bzw. zu ihrem Grundstück fahren zu können. Während der Arbeitszeit zwischen 7 und 17 Uhr sollte die Fahrt vom bzw. zum Grundstück durch die Anlieger vermieden werden, damit der Arbeitsprozess der Baufirma nicht unnötig unterbrochen wird. Davor bzw. danach ist in den meisten Fällen die Zufahrt zu den Grundstücken möglich. Es gibt jedoch Phasen, wo das grundsätzlich nicht möglich ist; zum einen wenn die Fahrbahn ausgekoffert wird und zum anderen wenn die Borde gestellt werden bzw. die Schwarzdecke aufgebracht wird. Ansonsten empfehlen wir, bei Sonderfällen (bei Anlieferungen, Handwerker o. ä.) den Bauleiter vor Ort anzusprechen und gemeinsam eine Lösung zu finden. Ca. eine Woche vor Baubeginn erhalten die Anlieger ein Informationsschreiben der Baufirma, das auch die Namen der Ansprechpartner vor Ort benennt. Eine Zuwegung zu den Grundstücken als Fußgänger ist jederzeit möglich.
- Eine Anwohnerin (Nr. 3) fragt, wie für sie als Rollstuhlfahrerin die Ab- und Anfahrt vom bzw. zum Grundstück geregelt und gesichert werden kann. Antwort: In solchen speziellen Fällen wird mit dem Bauunternehmen bei der Bauanlaufberatung eine Sonderregelung getroffen. Sie als Anwohnerin werden dann darüber informiert.

## Ausblick

Herr Domnitzsch erläutert das weitere Prozedere. Zunächst wird das Protokoll geschrieben und möglichst zeitnah ins Internet gestellt. Die Stellungnahmen der Bürger werden nicht einzeln durch die Verwaltung beantwortet, sondern im Originaltext gemeinsam mit dem Protokoll den Gemeindevertretern des zuständigen Ausschusses für Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus zugeleitet. Der Ausschuss berät das Projekt in zwei Sitzungen. Die Bürger können an den Sitzungen teilnehmen, sie erhalten Rederecht und können sich einbringen. Die 1. Lesung findet in seiner Sitzung am **23. April 2018** im Vereinsraum der Giebelseehalle statt. Bis dahin können Stellungnahmen eingereicht werden. Nach der 1. Lesung wird eine Empfehlung zur Planung abgegeben, ggf. erfolgt eine Überarbeitung. Die 2. Lesung wird am **28. Mai 2018** stattfinden. Dann wird die überarbeitete Planungsfassung besprochen und zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung empfohlen.

Die Gemeindevertretung kann dann voraussichtlich in ihrer Sitzung am **21. Juni 2018** in der Aula der FAW-Schule über das Projekt abstimmen und einen Planungsbeschluss fassen.

Danach wird die Planung vervollständigt, alle Genehmigungen eingeholt, das Leistungsverzeichnis erstellt und eine öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Diese soll im Winter stattfinden, damit günstige Baupreise gesichert werden können.

Ende Januar bzw. Anfang Februar 2019 wird dann der Submissionstermin stattfinden, bei dem alle eingegangenen Angebote geöffnet und erfasst werden. Das Planungsbüro wird die Angebote prüfen und auswerten. Das Ergebnis wird in Form eines Vergabevorschlages an den Finanz-, Kontroll- und Vergabeausschuss (FKVA) und nachfolgend an den Hauptausschuss zur Prüfung vorgestellt. Danach wird der Vergabevorschlag Ende März an die Gemeindevertretung zur Entscheidung weitergeleitet. Bei Zustimmung der Gemeindevertretung kann voraussichtlich Anfang April der Auftrag an das Bauunternehmen erteilt werden.

Voraussichtlicher Baubeginn könnte dann etwa Ende April/ Anfang Mai 2019 sein, falls der Wasserverband Strausberg/Erkner bis dahin die Verlegung der Trinkwasserleitung abgeschlossen hat. Ca. eine Woche vor Baubeginn werden die Anwohner von der bauausführenden Firma informiert. Die Bauzeit beträgt in etwa 3 Monate.

*Protokoll: Gudrun Lehmann*